

# Vereins-Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein 1932 e. V. Oberscheld.
2. Sitz des Vereins ist Oberscheld.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Wetzlar eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

### 1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein beabsichtigt seine Mitglieder durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich zu kräftigen;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
- e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Vorstand (alternativ: die Mitgliederversammlung) kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1 an.

3. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

2. Der Verein besteht aus:

a) ordentliche Mitglieder

b) außerordentliche Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Jugendmitglieder

3. Ordentliche Mitglieder sind alle, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und mehrere Jahre Mitglied des Vereins sind. Spätestens nach einer Mitgliedschaft von 50 Jahren erfolgt eine Ernennung zum Ehrenmitglied.

6. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),

b) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,

c) Ausschluss aus dem Verein oder

d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter schriftlicher Mahnung 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen,
- c) bei Verstoß gegen die guten Sitten und Ordnung beim Sport- und Spielbetrieb,
- d) bei vereinsschädigendem Verhalten.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss ist des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Jugendmitglieder bis 18 Jahre besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht (ausgenommen Jugendliche, die für Seniorenmannschaften spielberechtigt sind). Alle

Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

3. Jedem Mitglied, dass sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs, in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

### **§ 10 Beitragsleistungen und –Pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
6. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
7. Die Eintrittspreise für die Sportveranstaltungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Bei der Festsetzung der Eintrittspreise für die Mitglieder soll der Mitgliedsbeitrag im Verhältnis berücksichtigt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 11a Strafen**

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre

## **§ 12 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ehrenrat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und soll nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung, welche schriftlich erfolgt, und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 5 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies so verlangt oder zwei oder mehrere Mitglieder für eine Funktion kandidieren.
7. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen. Dieser Wahlausschuss führt die Wahl des Vorsitzenden durch. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet der gewählte Vorsitzende.
8. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Für eine Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

#### **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jeweils zwei der zuvor genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand besteht aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand, welcher sich zusammensetzt aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem 1. Kassierer,

dem 1. Schriftführer,

dem Spielausschussvorsitzenden,

dem 1. Jugendleiter.

b) dem erweiterten Vorstand, welcher sich aus den unter § 15 Abs. 2a aufgezählten Personen und Folgenden zusammensetzt:



dem 2. Kassierer

dem 2. Schriftführer,

dem 2. Jugendleiter,

den Beisitzern,

den Mitgliedern des Spielausschusses.

3. Eine Personalunion ist zulässig.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle, dass kein funktionsfähiger Vorstand gebildet werden kann, muss innerhalb von 2 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung stattfinden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des laufenden Spielbetriebs und die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

d) Streichung von Mitgliedern aus dem Mitgliederverzeichnis,

e) Ausschluss von Mitgliedern

f) Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes zur Satzungsänderung,

g) Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als 300 € im Einzelfall.

4. Der Vorstand verfügt mit Mehrheit über die Ausgaben des Vereins. Bei Ausgaben, die das vorhandene Vereinsvermögen übersteigen, bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Der Vorstand kann Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufstellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

6. Der Vorstand kann beliebig oft zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Unter Angabe des Beschlussgegenstandes gegenüber allen Mitgliedern des Vorstandes kann in Sonderfällen eine Entschließung durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.

7. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sollen in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. Dabei sind folgende nicht übertragbaren Tätigkeitsbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu berücksichtigen:

Der 1. Vorsitzende ist der erste Repräsentant des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt in derselben den Vorsitz. Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Ihm obliegen in entsprechender Situation somit alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Jugendleiter ist in Verbindung mit dem 2. Jugendleiter für die Betreuung der Jugendmannschaften und für die Jugendarbeit in sportlicher und kultureller Hinsicht zuständig.

Der 1. Kassierer verwaltet die Gelder des Vereins und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Über sämtliche Mitglieder des Vereins ist eine Mitgliederkartei zu führen. Ausgaben können nur auf Anweisung des Vorstandes erfolgen.

Über seine Tätigkeit und über die finanziellen Verhältnisse des Vereins hat er in der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Verhinderungsfalle wird er von dem 2. Kassierer vertreten.

Der 1. Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr zuständig. Er hat über sämtliche Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins Protokoll zu führen. Er hat die Akten des Vereins aufzubewahren.

Der Spielausschussvorsitzende ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Spielausschusses verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes der Seniorenmannschaften des Vereins, Seinen Anweisungen haben die Spieler Folge zu leisten. Spielabschlüsse mit größerer finanzieller Verpflichtung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Heimspielen obliegt ihm sowie seinen gewählten Beisitzern die Einteilung der Platzordner und Linienrichter. Den Beisitzern können im Rahmen der Geschäftsordnung besondere Aufgaben übertragen werden.

Ball- und Gerätewart sowie der 2. Kassierer sollen in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Erfolgt eine Wahl nicht, kann die Wahl durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 17 Der Ehrenrat (Schlichtungsausschuss)**

1. Der Ehrenrat, zugleich Schlichtungsausschuss, besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen keine Vorstandsfunktion im Verein ausüben. Er handelt in Vertretung der Mitglieder.

2. Mitglieder des Ehrenrates/Schlichtungsausschusses können sein:

a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,

b) Ehrenmitglieder.

3. Der Ehrenrat/Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Der Ehrenrat/Schlichtungsausschuss erledigt Berufungen, die gegen die Entscheidungen des Vorstandes eingelegt wurden und schlichtet Streitigkeiten.

5. Der Ehrenrat/Schlichtungsausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen. Der Vorstand ist daher auch

verpflichtet, den Ehrenrat/Schlichtungsausschuss in diesen Fällen vor der Beschlussfassung zu hören. Dem Ehrenrat/Schlichtungsausschuss steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Entscheidungen des Ehrenrates/Schlichtungsausschusses sollen erst nach Anhörung der Betroffenen gefällt werden.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes,

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

### **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a) Ehrenordnung,

b) Beitragsordnung,

c) Finanzordnung,

d) Geschäftsordnung,

e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### **§ 20 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 21 Ehrungen**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches/außerordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung vollzogen werden.

Ordentliche/außerordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche/ außerordentliche Mitglieder.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen. Die Änderung des § 23 Nr. 4 wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.01.2018 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.